

Satzung der Stiftung Waldhaus Freiburg

Präambel

Mit der Gründung der Stiftung Waldhaus Freiburg und der damit verbundenen Errichtung einer Umweltbildungseinrichtung möchte die Stadt Freiburg i. Br. zur Förderung einer ganzheitlichen Bildung im Themenspektrum der Wirkungen und Leistungen des Waldes für die Gesellschaft in der Stadt Freiburg und der mit ihr verbundenen Region und damit zu einer ganzheitlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung beitragen.

Mit den Bildungsangeboten, die im Kontext einer ganzheitlichen Bildung für eine nachhaltige Entwicklung stehen, soll der Tendenz der Entfremdung der Menschen zu ihrer natürlichen Umgebung entgegenwirkt und Bewusstsein und Akzeptanz für eine umfassend nachhaltige und naturverträgliche Nutzung geschaffen werden. Darüber hinaus sollen die Bildungsangebote einen Beitrag zur Verankerung der Idee der Nachhaltigkeit - wie sie auf der Umweltkonferenz in Rio de Janeiro (1992) mit der Verabschiedung der AGENDA 21 formuliert wurde – in der Gesellschaft leisten. Das Prinzip der Nachhaltigkeit soll dabei interdisziplinär am Beispiel der Forstwirtschaft und der Nutzung des Rohstoffs Holz vermittelt werden. Die Forstwirtschaft ist in besonderem Maße geeignet, aufzuzeigen, wie ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte miteinander in Konsens gebracht werden können.

Zur Förderung der Bildung im Themenspektrum der Wirkung und Leistungen des Waldes für die Gesellschaft als Beitrag zu einer ganzheitlichen Umwelt- und Nachhaltigkeitsbildung in der Stadt Freiburg i. Br. und ihrem örtlichen Verflechtungsbereich hat der Gemeinderat der Stadt Freiburg i. Br. aufgrund des §6 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg vom 04.10.1977 in der Fassung vom 16.12.2003 in seiner Sitzung vom 12. Oktober 2004 die Errichtung der Stiftung Waldhaus Freiburg mit folgender Satzung beschlossen:

§1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung trägt den Namen Waldhaus Freiburg.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Freiburg i. Br.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung dient der Förderung einer ganzheitlichen Bildung im Themenspektrum der Wirkung und Leistungen des Waldes für die Gesellschaft in der Stadt Freiburg i. Br. und ihrem örtlichen Verflechtungsbereich.
- (2) Die Stiftung soll insbesondere Bildungsmaßnahmen auf dem Gebiet einer umfassend nachhaltigen Wald- und Forstwirtschaft, der Walderhaltung, der Jagd als Bestandteil einer nachhaltigen Landnutzung sowie Bildungsmaßnahmen über die Bedeutung des Waldes als prägendem Element der Landschaft und dessen Bedeutung für die Region entwickeln und fördern. Des Weiteren soll die Stiftung Bildungsmaßnahmen im Themenbereich des Rohstoffs Holz und seiner Verwendungsmöglichkeiten, des Ökosystems Wald sowie der Biodiversität von Wäldern fördern und über die Bildungsangebote, Bewusstsein und Akzeptanz für eine nachhaltige Nutzung schaffen und zur Verankerung der Idee der Nachhaltigkeit als Lebens- und Wirtschaftsprinzip in der Gesellschaft beitragen.

Die Bildungsangebote richten sich an alle Alters- und gesellschaftlichen Gruppen.

- (3) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Errichtung und den Betrieb einer Ausstellungs-, Informations-, und Schulungseinrichtung, das Waldhaus Freiburg. Die Stiftung wird ihr Bildungsangebot in Zusammenarbeit mit anderen kooperierenden Einrichtungen erbringen.
 - b) die Erstellung und Durchführung von Programmen sowie die Durchführung von Ausstellungen, Seminaren, Tagungen, Exkursionen und sonstigen Veranstaltungen im Bereich des Stiftungszwecks.
 - c) die Förderung des Austausches und Transfers von Wissen im Bereich des Stiftungszwecks zwischen Wissenschaft, angewandter Forschung, Praxis, Wirtschaft, Verwaltung, Politik, Medien und Öffentlichkeit.
- (4) Projekte Dritter, die nicht im Namen der Stiftung veranstaltet werden, die aber im Sinne des in dieser Satzung formulierten Zweckes sind, können unter Beachtung von § 58 Nr. 1 AO durch die Stiftung gefördert werden. Eine Förderung Dritter ist jedoch nur dann möglich, wenn die jährlich nutzbaren Erträge aus dem Stiftungsvermögen über dem jeweiligen jährlichen Bedarf des Waldhauses Freiburg liegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur zur Erfüllung des Stiftungszweckes verwendet werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Stiftungszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgabe selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gem. § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Die Stiftung erhält ein Grundstockvermögen in Höhe von 1.959.500,00 €.
- (2) Hiervon wird die Stiftung ein Bildungszentrum mit geschätzten Kosten von ca. 800.000,00 € errichten. Es müssen keine bilanziellen Abschreibungen veranschlagt werden, gleichwohl muss das Haus in seinem Bestand erhalten werden.
- (3) Das nach Errichtung des Bildungszentrums verbleibende Barvermögen ist als Bestandteil des Stiftungsvermögens in seinem Bestand dauernd und uneingeschränkt zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (4) Zustiftungen zum Vermögen sind zulässig. Erträge aus Zustiftungen sind dem satzungsgemäßen Zweck zuzuführen. Zustifter werden, sofern sie nichts Gegenteiliges bestimmen, in ein Stifterverzeichnis aufgenommen, das von der Stiftung in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht wird.
- (5) Die Stiftung ist gehalten, den Willen des Zustifters zu beachten.

§5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Erträge aus dem Stiftungsvermögen und Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (2) Die Stiftung kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen und insbesondere § 58 AO ihre Mittel nach Absatz 1 ganz oder teilweise einer sicheren und ertragbringenden Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre Stiftungszwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 6

Organe

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium. Sie verwalten das Vermögen der Stiftung nach den geltenden Gesetzen, dem Stifterwillen und nach dieser Satzung. Ihr Handeln dient der dauernden und nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (2) Eine Doppelmitgliedschaft in Stiftungsrat und Kuratorium ist nicht möglich; nach Beendigung der Mitgliedschaft im Stiftungsrat lebt diejenige Kuratorium wieder auf.
- (3) Der Vorstand kann an den Sitzungen des Stiftungsrates und des Kuratoriums teilnehmen. Der Vorstand ist bei diesen Sitzungen nicht stimmberechtigt.
- (4) Die ordentliche Wahl der zu wählenden Vorstands- und Stiftungsratmitglieder erfolgt mit Ausnahme einer Ersatzwahl wegen Ausscheidens eines Mitgliedes immer im selben Jahr.
- (5) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Der Stiftungsrat kann jedoch jederzeit für den Zeitaufwand aller Organmitglieder oder auch nur einzelner Organe bei der Verfolgung des Stiftungszwecks eine in ihrer Höhe angemessene und den Anforderungen des § 3 Abs. 3 dieser Satzung entsprechende Vergütung beschließen.
- (6) Die Erledigung der Aufgaben für die Stiftung erfolgt durch die Stiftungsorgane. Soweit die Aufgabenerfüllung dort nicht möglich ist, kann die Stiftung im Rahmen des wirtschaftlich Vertretbaren zur Erledigung ihrer Aufgaben Personal anstellen, Hilfspersonen auch entgeltlich beschäftigen oder sich zur Erledigung einzelner Aufgaben Dritter bedienen.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich dem Bürgermeister/ der Bürgermeisterin der Stadt Freiburg i. Br. Für den Bereich „Umwelt und Forst“, dem Amtsleiter/ der Amtsleiterin des Städtischen Forstamts sowie einem Mitglied des Stiftungsrats, das durch den Stiftungsrat durch Wahl bestimmt wird.
- (2) Der/die Bürgermeister(in) für den Bereich „Umwelt und Forst“ ist Vorsitzende(r) des Vorstandes. Der/die Forstamtsleiter(in) ist sein/ihre Stellvertreter(in). Der/ die Bürgermeister(in) sowie Forstamtsleiter(in) dürfen keinem anderen Stiftungsorgan angehören.
- (3) Das vom Stiftungsrat gewählte Mitglied des Vorstandes wird auf fünf Jahre bestellt. Es bleibt während dieser Zeit auch Mitglied des Stiftungsrates. Eine, auch mehrmalige, Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet das vom Stiftungsrat gewählte Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wählt der Stiftungsrat aus seinen Reihen ein neues Mitglied. Das Amt des gewählten Vorstandsmitgliedes endet durch Ausscheiden aus der Entsendungskörperschaft, durch Tod oder durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist. Bei den anderen Vorstandsmitgliedern endet das Amt mit Ausscheidung aus der genannten Funktion, Niederlegung des Amtes oder Tod.
- (4) Wird die Amtszeit des gewählten Vorstandsmitgliedes vorzeitig beendet und damit eine Neuwahl erforderlich, so erfolgt die Neubesetzung nur für den noch verbleibenden Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Wahl.
- (5) Der Vorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine Geschäftsführung bestellen.
- (7) Für die innere Ordnung kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.
- (8) Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

§ 8 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich und hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsvorstandes oder seinen/ihre Stellvertreter(in). Der/die Bürgermeister(in) für den Bereich „Umwelt und Forst“ wird im Innenverhältnis nur im Verhinderungsfall durch den/die Forstamtsleiter(in) vertreten.

§ 9 Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Er setzt sich zusammen aus dem/der Oberbürgermeister(in) der Stadt Freiburg, einem/einer Vertreter(in) der Abteilung Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg, einem/einer Vertreter(in) der Fakultät für Forst- und Umweltwissenschaften der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, drei aus der Mitte des Gemeinderates der Stadt Freiburg gewählten Vertretern/Vertreterinnen sowie einem Mitglied, das aus der Mitte des Kuratoriums gewählt und von diesem entsandt wird.
- (2) Vorsitzende(r) des Stiftungsrates ist der/die Oberbürgermeister(in) der Stadt Freiburg i. Br.. Der Stiftungsrat wählt aus seinen Reihen eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n).
- (3) Die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder, soweit die gewählt werden, beträgt in Anlehnung an die Amtszeit des Gemeinderats der Stadt Freiburg fünf Jahre. Die Wahl dieser Stiftungsratsmitglieder findet nach jeder Wahl des Gemeinderats statt. Mehrmalige Wiederwahl ist zulässig. Scheidet eines der gewählten Mitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus dem Stiftungsrat aus, so bestimmt die entsendende Körperschaft aus ihren Reihen für die verbleibende Restzeit eine(n) Nachfolger(in). Das ausscheidende Mitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger/ eine Nachfolgerin bestellt ist. Das Amt endet außer durch Ablauf der Amtszeit durch Tod oder durch Niederlegung des Amtes, die jederzeit zulässig ist. Das Amt des Kraft Amtes im Stiftungsrat vertretenen Mitgliedes endet mit Ausscheiden aus der Entsendungskörperschaft, Niederlegung des Amtes oder Tod.
- (4) Für die Stiftungsratsmitglieder ist eine Vertretung zulässig. Die Vertreter der Mitglieder aus der Mitte des Gemeinderats werden gemeinsam mit den Stiftungsratsmitgliedern gewählt. Die übrigen Mitglieder benennen ihre Vertretung schriftlich gegenüber dem Stiftungsratsvorsitzenden. Absatz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Vertreter sind nur dann stimmberechtigt, wenn das Stiftungsratsmitglied, welches sie vertreten, nicht an einer Sitzung anwesend ist.
- (5) Ein Stiftungsratsmitglied das nicht Kraft Amtes in diesem Gremium vertreten ist, kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm/ihr ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (7) Im Übrigen wird die innere Ordnung des Stiftungsrates in einer Geschäftsordnung geregelt. Beschlüsse über die Geschäftsordnung müssen mit einfacher Mehrheit gefasst werden.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet auf einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand über:
 - a) Änderungen der Satzung,
 - b) Aufhebung der Stiftung.

- (2) Der Stiftungsrat entscheidet insbesondere über:
 - a) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und die Verpflichtung zu solchen Geschäften,
 - b) Erwerb und Verfügung von bzw. über Beteiligung,
 - c) Gewährung von Krediten oder Darlehen,
 - d) Aufnahme von Krediten oder Darlehen,
 - e) Übernahme von Bürgschaften, Mithaftung und Garantien sowie die Gewährung dinglicher Sicherheiten,
 - f) Einleitung oder vergleichsweise Beendigung von Rechtsstreitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000,00 €,
 - g) den vom Vorstand erarbeiteten jährlichen Haushaltsplan,
 - h) die Aufnahme weiterer Kuratoriumsmitglieder.
 - i) Der Stiftungsrat überwacht den Vorstand. Er stellt die Jahresrechnung fest und entlastet den Vorstand.

§ 11

Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus je einem/einer Vertreter(in) des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald, der Abteilung Schule und Bildung des Regierungspräsidiums Freiburg, der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, der Pädagogischen Hochschule in Freiburg, der Ökostation Freiburg, dem Naturpark Südschwarzwald e.V., der Kreisjägersvereinigung Freiburg e.V. und der Stiftungsverwaltung Freiburg.

- (2) In das Kuratorium können durch Beschluss des Stiftungsrats gemäß §10 Absatz 2 weitere Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Scheidet eines der entsandten Mitglieder aus der zugehörigen Institution aus, so endet auch dessen Mitgliedschaft im Kuratorium; die entsprechende Institution bestimmt dann eine(n) neue(n) Vertreter/ Vertreterin der Institution. Das Amt endet weiter durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Stiftungsrat aus wichtigem Grund jederzeit abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (4) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (6) Der Vorstand der Stiftung leitet die Sitzung des Kuratoriums.
- (7) Im Übrigen wird die innere Ordnung des Kuratoriums in der Geschäftsordnung, die das Kuratorium mit einfacher Mehrheit beschließt, geregelt.

§ 12 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium berät die Stiftung fachlich
- (2) Das Kuratorium wählt aus seinen Reihen mit einfacher Mehrheit eine(n) Vertreter(in) in den Stiftungsrat.

§ 13 Beschlussfassung der Stiftungsorgane

- (1) Die Stiftungsorgane werden nach Bedarf sowie den Bestimmungen dieser Satzung vom Stiftungsvorstand in Abstimmung mit dem/der Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich einberufen. Auf die Einhaltung von Frist und Form kann einstimmig verzichtet werden. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Organs dies beantragt.
- (2) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse des Vorstands im schriftlichen oder fernmündlichen Umlaufverfahren gefasst werden, vorausgesetzt alle Mitglieder wirken daran mit. Fernmündliche Beschlüsse sind unmittelbar danach schriftlich zu protokollieren.
- (3) Die Stiftungsorgane sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

§14 Satzungsänderungen, Zusammenlegung und Auflösung der Stiftung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so können der Vorstand und der Stiftungsrat auf einer gemeinsamen Sitzung der Stiftung einen neuen Zweck geben.

- (2) Für den Beschluss über die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (4) Wird eine der Entsendungskörperschaften aufgelöst oder in erheblichen Umfang in ihrer Struktur verändert, so fällt die Mitgliedschaft in dem jeweiligen Gremium an die Institution, in deren Zuständigkeit die Aufgabe im Wesentlichen übertragen werden.

§ 15 Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg i. Br. mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für selbstlos gemeinnützige Zwecke zu verwenden, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen

§ 16 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des in Baden-Württemberg geltenden Stiftungsrecht.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Freiburg.
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheit der Stiftung zu unterrichten. Die Jahresrechnung und der Tätigkeitsbericht sind unaufgefordert innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Geschäftsjahres vorzulegen.

§ 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Anerkennung der Stiftung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.